

## **Merkwürdigkeiten um einen Leserbrief**

### **Redaktion hat es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln lassen**

Eine Regionalzeitung bekommt einen Leserbrief des Vorsitzenden des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Norbert Klapper. Sie berichtet darüber unter der Überschrift „Klapper: ‚Entsetzt und enttäuscht‘“. Der beschreibt in seinem Leserbrief ein unangemessenes Erlebnis mit Geflüchteten. Dieses habe seine Haltung verändert. Er wisse nun, dass „wir es nicht schaffen“ und sehe viele Geflüchtete mit anderen Augen. Der Leserbrief stammt jedoch nicht von Klapper, sondern wurde ihm untergeschoben. Auch darüber berichtet die Zeitung. Klapper kommt ausführlich zu Wort. Er beteuert, den Leserbrief nicht geschrieben zu haben. Die Redaktion schildert, dass sie sich bei Klapper telefonisch rückversichert hat. Nicht er, aber ein Familienmitglied habe bestätigt, dass ein Leserbrief an die Zeitung geschickt worden sei. Mit dem Artikel erscheint ein Kommentar der bearbeitenden Redakteurin, in dem sie sich ausführlich mit der Motivation von Leuten auseinandersetzt, die in fremdem Namen Leserbriefe verschicken. Norbert Klapper ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er habe die Redaktion bereits mehrfach auf die Gefahr gefälschter Manuskripte hingewiesen. Hätte man ihn zu dem Leserbrief befragt, wäre der Fehler nicht passiert. Er hält den erläuternden Artikel nicht für eine geeignete Richtigstellung. Das Telefonat, von dem die Rede sei, habe nicht stattgefunden. Der Chefredakteur der Zeitung spricht davon, dass die Redaktion im Fall des angeblichen Leserbriefes umfassend recherchiert habe. Sie habe bei einer telefonischen Rückfrage nicht Klapper selbst, sondern seine Frau erreicht. Diese habe bestätigt, dass ihr Mann einen Leserbrief geschrieben habe. Die Redakteurin habe ihr mitgeteilt, dass der Brief am nächsten Tag erscheinen werde. Dieses Vorgehen könnten – so der Chefredakteur – drei Redakteure bestätigen. Sie seien während des Telefonats in den Redaktionsräumen anwesend gewesen. Die Redaktion bedauere, dass die Fälschung nicht sofort aufgefallen sei. Sie habe jedoch nach seiner Auffassung alles getan, um eine dauerhafte Rufschädigung zu vermeiden.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion ist einem fingierten Leserbrief aufgesessen. Sie hat jedoch mit ihrer Nachfrage im Haushalt des vermeintlichen Absenders alles Zumutbare getan, um den Absender des Briefes zu verifizieren. Die Redaktion hat die presseethischen Anforderungen an einen sorgfältigen Umgang mit Leserbriefen erfüllt. Presseethisch nicht vertretbar ist es hingegen, dass die Redaktion den Leserbrief nicht als solchen veröffentlicht, sondern ihn zum Anlass für einen Artikel genommen hat, ohne den vermeintlichen Leserbriefschreiber um seine Zustimmung

und Stellungnahme zu bitten. Gerade in einem Fall, in dem der vermeintliche Leserbriefschreiber von seiner öffentlich geäußerten Position abweicht, wäre eine Rückversicherung erforderlich gewesen. (0255/16/2)

**Aktenzeichen:**0255/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis